

2 Urk. je ein signum). 51 (2 signa). 53 (8 signa). 54. 55. 56 (2 signa). 58 (3 signa). 75 (2 signa).

Das signum ist beim Aussteller häufiger als die Unterschrift. Dagegen finden wir die Zeugen regelmässig unterschreibend. Eine Ausnahme bietet nur die Verkaufs-urkunde Spangenberg n. 52, wo, soweit der unsichere Text vermuthen lässt, nach der in gothischer Sprache und Schrift ausgeführten Unterschrift des Verkäufers ein Zeuge unterschreibt, zwei andere ihre signa machen. Selbst wenn diese beiden Zeugensigna unzweifelhaft wären, könnte man sie auf besondere Verhältnisse des einzelnen Falles zurück-führen. Die durch so zahlreiche Beispiele belegte Regel, dass die Zeugen in den spätrömischen Urkunden unter-schreiben, während die Aussteller häufiger signieren als unterschreiben, vermag eine so vereinzelte Ausnahme nicht zu zerstören.

Während nun die Burgunder schon zu Gundobads Zeiten den Zeugen beide Arten von Unterfertigung frei-stellten, nach Lex Burg. 43, 1: 'quinque aut septem testes donationi aut testamento prout possunt aut signa aut sub-scriptiones adiciant', scheinen die Westgothen ursprünglich wie die Römer die Anwendung der signa auf die Aussteller beschränkt, von den Urkundszeugen dagegen die subscriptio gefordert zu haben.

Dass die Lex Romana Visigothorum in Bezug auf die Bestimmung, dass die Testamentszeugen unterschreiben sollen, der Autor selbst sich in der Unterschrift ver-treten lassen kann, in der Interpretatio zu Nov. Theod. II. 9 ganz dem Texte folgt, will ich nicht besonders be-tonen; aber auch andere Quellen sprechen für unsere An-nahme.

Leider überliefert uns der Codex Euricianus keine vollständig erhaltene Stelle, aus der dieses ganz zweifellos hervorginge. Immerhin spricht aber c. 307 im Vergleich mit der späteren Fassung, in welcher dieses Capitel in der Antiqua V, 2, 7 erscheint, deutlich genug für jene Annahme. Bei Eurich lautet die bezügliche Stelle in der wahrschein-lich richtigen Ergänzung: 'Maritus si uxori suae aliquid donaverit, de hoc, quod voluerit, scriptura sua ma[nu] (lies: scripturam suae manus) [signo siv]e subscriptione confir[met, ita ut du]o aut tres testes ingenui [subscriptore]s accedant; et sic volun[tas ipsius habeat] firmitatem'. In der Antiqua heisst es statt dessen: 'Maritus si uxori sue aliquid dona-verit, de hoc quod ipsa sibi habere voluerit, scriptura manus sue suscriptione vel signo confirmet, ita ut duo aut